

Zuschussvertrag

Das **Land Kärnten**,
vertreten durch Landesrat 
Arnulfplatz 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee (im Folgenden "Land")

und

die **Stadt Villach**,
vertreten durch ihre gefertigten Organe,
Rathausplatz 1,
9500 Villach (im Folgenden "Stadt")

sind übereingekommen, anlässlich von Maßnahmen der Stadt Villach zugunsten des Öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Reformplans des Landes Kärnten „ÖV 2020plus“, nachstehenden Vertrag zur Gewährung eines Zuschusses abzuschließen.

Vorbemerkungen

Der sich verschärfende Klimawandel, der zunehmende motorisierte Individualverkehr sowie die Parkplatzknappheit schaffen sowohl in städtischen als auch im urbanen Randgebieten neue Anforderungen und ein Bewusstsein dafür, dass Investitionen in den Öffentlichen Verkehr (ÖV) langfristig ein wesentlicher Standortfaktor sind. Nur mit dem weiteren Ausbau des öffentlichen Verkehrsangebots und der damit verbundenen Hebung des Anteils des ÖV am Modal Split kann der CO₂-Ausstoß reduziert und ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der im Klimaabkommen von Paris vereinbarten Klimaschutzziele geleistet werden.

In Kärnten ist eine ständig größere Nachfrage nach einem attraktiven ÖV zu verzeichnen. Aus diesem Grund ist der verstärkte Ausbau des klimafreundlichen Mobilitätsangebots in Kärnten erforderlich. Es müssen daher Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Mobilitätswende sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum unterstützen.

Entscheidende Erfolgsfaktoren für die Mobilitätswende in Kärnten sind die Erhöhung des Anteils an Nutzern des Öffentlichen Verkehrs, die Vereinfachung des Tarifsystems, die Anbindung der Umlandgemeinden im Vororteverkehr und Innovationen bei Verkehrskonzepten.

Zur Erarbeitung eines Maßnahmenplans zur Modernisierung des Öffentlichen Verkehrs in Kärnten hat die Kärntner Landesregierung den Reformplan "ÖV 2020plus" beschlossen. Zur Umsetzung erster Maßnahmen aus diesem Reformplan hat das Land ein einmaliges Impulsbudget dotiert. Aus diesem Impulsbudget wird der Stadt für ÖV-freundliche Maßnahmen im Wege der Verkehrsverbund Kärnten GmbH ein Zuschuss gewährt.

Weiters hat die EU verbindliche Ziele für die Beschaffung von emissionsfreien Fahrzeugen durch örtliche Behörden und öffentliche Unternehmen beschlossen und müssen laut dieser "Clean Vehicles Directive" ein Teil der öffentlich beschafften Busse bis zum Jahr 2025 und ein weiterer Teil bis zum Jahr 2030 "sauber" sein. Aus diesem Grund beabsichtigt das Land gemeinsam mit weiteren Aufgabenträgern im Raum Villach auch Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Linienbusse umzusetzen.

Grundlage für den Zuschussgegenstand bilden die von der Stadt als für den Stadtverkehr verantwortliche Gebietskörperschaft ausgearbeiteten Maßnahmen sowie die genannten Dekarbonisierungsmaßnahmen. Im vorliegenden Fall wird durch den Zuschuss ein erster Impuls für eine Attraktivitätssteigerung des Öffentlichen Verkehrs in Villach gesetzt, wobei sich die Vertragspartner bewusst sind, dass durch die Stadt weitergehende Umsetzungsmaßnahmen auf dieser Grundlage erfolgen sollen und dafür weitere finanzielle Mittel erforderlich sein werden.

I Zuschussgegenstand

Für nachstehende in lit. a bis c genannten Maßnahmen der Stadt erklärt sich das Land bereit, im Wege der Verkehrsverbund Kärnten GmbH ("VKG") einen Zuschuss (Punkt II) zu gewähren und verpflichtet sich die Stadt diese Maßnahmen sicher zu stellen:

- a) **Verzicht auf den Stadtzuschlag:** Der Stadtzuschlag ist ein Aufpreis für Verbundzeitkarten, der bei Inanspruchnahme des Beförderungsangebotes im Stadtverkehrsgebiet zusammen mit Regionalzonen zu entrichten ist. Im Sinne eines einfachen, linearen und transparenten Tarifs wird der Stadtzuschlag Villach bei allen Zeitkarten der Kärntner Linien (Tages-, Wochen-, Monats-, Semester- und Jahreskarten aller Preisstufen) - bis es eine allfällige alternative Regelung seitens des Landes oder des Bundes gibt - ab jenem Tag entfallen, an dem die in nachfolgender lit b) genannten neuen Stadtbuslinien ihren Betrieb aufnehmen.
- b) **Einrichtung zwei neuer Stadtbuslinien:** Die Linien 7 und 8 des von der Stadt Villach beauftragten "*Stadtbuskonzept Villach 2019*" (Fa. mrs, Vers. 24.2.2020; Liniennummern und Routenführung nicht identisch mit zum Zeitpunkt dieses Vertrages bestehenden Linien) führen (7) vom Wohngebiet *Neue Heimat* via *Hauptbahnhof - Landeskrankenhaus*, - *Vorstadt Perau* - *Fa. Infineon* - *Vorstadt* und Gewerbezone *Auen* zur *Kärntner Tourismusschule* bei *Warmbad Villach* und zurück sowie (8) vom *Technologiepark St. Magdalen* via *Landeskrankenhaus - Hauptbahnhof - Innenstadt - Vorstadt Perau* - *Fa. Infineon* zum Vorort *Tschinowitz* sowie teils weiter zum Vorort *Maria Gail*. Diese beiden Linien werden an Werktagen Montag bis Freitag (M-F) mit Betriebszeiten von ca. 5:30 bis ca. 23:00 Uhr, an Samstagen von ca. 7:00 bis 22:30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von ca. 8:00 bis 22:00 Uhr bis spätestens 1. November 2020 in Betrieb genommen. An Wochentagen M-F und an Samstagen bis Mittag wird mindestens eine der beiden Linien zwei Mal, die andere ein Mal je Richtung und Stunde im Taktverkehr bedient sowie beide Linien an Samstagen ab Mittag und an Sonn- und Feiertagen während der gesamten Betriebszeit ebenfalls mindestens im Stundentakt. An Wochentagen M-F kann bis zum Ende der Morgenspitze von einer regelmäßigen Vertaktung zu Gunsten der - zu dieser Zeit ebenfalls nicht vertakteten - Bahn-Anschlüsse abgewichen werden.
- c) **Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für Randgebiete innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt durch die Stadt:** Die Stadt wird für jene Gebiete und Ortschaften, die innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt liegen, aber von regionalen Buslinien mitbedient werden (*Oberwollanig, St. Andrä, Landskron, Zauchen, Drautschen, St. Niklas a.d. Drau, Neuegg, Egg*

und *Drobollach a.Faaker See* u.w.) ihre gesetzliche Aufgabenverantwortung dadurch wahrnehmen, dass sie hierfür selbst die Bestellerrolle erfüllt und dafür die bisher zur Bestellung von Regional- und Stadtbusverkehr durch die VKG beigetragenen rund € 210.000,- weiterhin einsetzt. Zwecks Koordination mit den in den Vorbemerkungen genannten Dekarbonisierungsmaßnahmen wird die Stadt vor Abschluss von diesbezüglichen Verkehrsdienstverträgen, in welchen zudem mögliche Optionen für Dekarbonisierungsmaßnahmen aufzunehmen sind, die Zustimmung der VKG einholen. Aufgrund der genannten Dekarbonisierungsmaßnahmen sind bei der Bestellung die Betragsgrenzen für die Vergabegemäß EG-VO 1370/2007 zu beachten. Im Gegenzug sichert das Land gegenüber der Stadt zu, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in den jeweiligen Regionalbus-Verkehrsdienstverträgen für diese Verkehrsdienste gebundenen Finanzierungsmittel im Wege über die VKG der Stadt oder wahlweise einem von der Stadt ordnungsgemäß beauftragten Verkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellen.

- d) Anbindung von stadtnahen Gebieten außerhalb des Gemeindegebietes durch städtisch induzierte Verkehrsdienste:** Personenverkehrsdienste, die bisher städtische Randgebiete versorgt und dabei eine synergetische Herstellung einer Versorgung auch stadtnaher Gebiete aufgewiesen haben, sollen durch die Bestellerrolle der Stadt im Sinne der vorstehenden lit. c) nicht getrennt werden. Insbesondere Teilgebiete in den Nachbargemeinden Treffen, Ossiach, Wernberg und Finkenstein betreffend, sichert die Stadt gegenüber dem Land daher zu, für diese stadtnahen Gebiete weiterhin zusammen mit den städtischen Randgebieten eine ÖV-Bedienung aufrecht zu erhalten. Zwecks Koordination mit den in den Vorbemerkungen genannten Dekarbonisierungsmaßnahmen wird die Stadt vor Abschluss von diesbezüglichen Verkehrsdienstverträgen, in welchen zudem mögliche Optionen für Dekarbonisierungsmaßnahmen aufzunehmen sind, die Zustimmung der VKG einholen. Im Gegenzug sichert das Land gegenüber der Stadt zu, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die Versorgung dieser stadtnahen Gebiete gebundenen Finanzierungsmittel ebenfalls im Wege über die VKG der Stadt oder wahlweise einem von der Stadt ordnungsgemäß beauftragten Verkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellen sowie ferner, weiterhin für eine Mindestbedienung im Regionalbusverkehr der städtischen Randgebiete Mittewald ob Villach und Heiligengeist zu sorgen.
- e) Neuintegration des gesamten Stadtbusverkehrs (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erbracht durch die Villacher Verkehrsgesellschaft Kowatsch GmbH und die ÖBB-Postbus GmbH) in den Verkehrsverbund Kärntner Linien:** Die Stadt sichert gegenüber dem Land zu, über die Aufgabenwahrnehmung im Sinne der obigen litterae b) bis d) hinaus, auch für den gesamten restlichen Stadtbusverkehr die gesetzliche Aufgabenverantwortung dergestalt wahrzunehmen, dass sie den Betrieb der Verkehrsdienste (A) mindestens im Ausmaß des zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses gegebenen Bestandsvolumens bis Ende 2021 regelkonform gemäß EG-VO 1370/2007 neu vergibt und (B) deren Betreiberunternehmen dabei vertraglich verpflichtet, künftig dauerhaft am Verkehrsverbund Kärntner Linien teilzunehmen. Im Gegenzug wird das Land Kärnten die VKG verpflichten, diese Verbundteilnahme im Rahmen einer sogenannten "Allgemeinen Vorschrift" gemäß EG-VO 1370/2007 zu ermöglichen und zu finanzieren.

Für den Fall, dass während der Zeitspanne zwischen dem tatsächlichen Betriebsbeginn eines der gemäß den obigen lit. b) bis d) von der Stadt einzurichtenden bzw. zu übernehmenden Verkehrsdienste und der rechtlichen Wirksamkeit des jeweils zugehörigen Bestellvertrages der Stadt Villach mit dem leistungserbringenden Verkehrsunternehmen aufgrund von Vorlauf-Arbeiten, Verfahrensfristen oder sonstigen Gründen einer befristeten Übergangslösung bedarf, ist eine solche von der Stadt Villach direkt mit der VKG zu vereinbaren.

II Zuschuss

Grundlage für den Zuschussgegenstand bilden die von der Stadt als für den Stadtverkehr verantwortliche Gebietskörperschaft ausgearbeiteten Maßnahmen. Im vorliegenden Fall wird durch den Zuschuss ein erster Impuls für eine Attraktivitätssteigerung des Öffentlichen Verkehrs in Villach gesetzt, wobei sich die Vertragspartner bewusst sind, dass durch die Stadt weitergehende Umsetzungsmaßnahmen auf dieser Grundlage erfolgen sollen und dafür weitere finanzielle Mittel erforderlich sein werden.

- (1) Das Land stellt im Wege der VKG der Stadt zur Finanzierung der in Punkt I, lit. b im Zeitraum von 1.7.2020 bis 31.12.2023 zu setzenden Maßnahmen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 1.400.000,- (in Worten: -einemillionvierhunderttausend-) für diese Maßnahmen nach folgendem Zuschussplan zur Verfügung:

Jahr 2020	€ 32.000,-
Jahr 2021	€ 456.000,-
Jahr 2022	€ 456.000,-
Jahr 2023	€ 456.000,-

- (2) Ein Leistungsaustausch zwischen dem Land und der Stadt ist mit diesem Zuschuss nicht verbunden.
- (3) Ein Zuschuss zur Verlustabdeckung aufgrund des Wegfalls des Stadtzuschlages (Punkt I, lit. a) erfolgt nicht bzw. nur indirekt, weil den bis zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses den Bestandsverkehr betreibenden Verkehrsunternehmen keine Umsatzerlöse daraus zugekommen sind und aus dieser Maßnahme daher keine Umsatzreduktion entsteht. Diese Erlöse wurden von der VKG vereinnahmt und zur Teilfinanzierung der sogen. Verbundabgeltung an diese Verkehrsunternehmen verwendet. Da diese im Zuge der Vollziehung dieses Vertrages nicht entsprechend gekürzt wird, stellt dies eine indirekte Bezuschussung des Villacher Stadtbusverkehrs dar. Eine weitere indirekte Bezuschussung besteht in weiterhin zur Verfügung gestellten Finanzierungsbeiträgen für die im Sinne von Punkt I, lit. c Villacher Randgebiete versorgenden Verkehrsdienste.
- (4) Die Zuschüsse des Landes gemäß obigem Abs. 1 werden aus dem einmaligen Impulsbudget 2019 zur Umsetzung von ersten Maßnahmen aus dem Reformplan „ÖV 2020plus“ gewährt. Für den Fall, dass es ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung seitens des Landes neuerliche Impulsbudgets für die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs im Globalbudget "Mobilität" des Landesvoranschlages geben sollte oder ein solches zusätzlich zu den im Finanzrahmen des Landes vorgesehen Mittel in den Finanzrahmen einfließt, sind aus diesen Sondermitteln weitere Zuschüsse möglich, die jedoch einer gesonderten vertraglichen Regelung oder einer Anpassung dieses Vertrages bedürfen.

- (5) Das Land wird die VKG verhalten, über Aufforderung der Stadt die Zuschüsse bis zum 30.6. des jeweiligen Jahres an ein von der Stadt anzugebendes Konto zu überweisen. Die Stadt hat über die Verwendung dieser Zuschüsse bis zum 31.3. des Folgejahres zu berichten.
- (6) Die Stadt nimmt den bestehenden Berechnungsmodus des Landes zur Berechnung der Finanzzuweisungen gemäß § 23 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 zustimmend zur Kenntnis, solange es keine davon abweichenden verbindlichen österreichweiten Regelwerke gibt. Bei Vorliegen entsprechender österreichweit verbindlicher Regelwerke kommen diese zur Anwendung. Sollte eine Änderung der Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes ergeben, dass sich hinsichtlich der Mittelverteilung eine Verschiebung zu Lasten der Stadt gibt, erklärt das Land den jährlichen Zuschussbetrag von EUR 456.000,00 für die Jahre 2021, 2022 und 2023 jedenfalls vereinbarungsgemäß an die Stadt Villach im Wege der VKG auszusahlen.
- (7) Die Stadt ist verpflichtet, die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung der ihr zukommenden Finanzmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sicherzustellen. Weiters verpflichtet sich die Stadt aus dem Stadtverkehr statistische Daten wie Fahrgastfrequenzen der einzelnen Linien, wie insbesondere auch der beiden neuen Linien 7 und 8 und Verkaufsdaten von Fahrkarten, gegliedert nach Tarifarten, zu besorgen und der VKG, rückwirkend beginnend ab 1.1.2019 zur Verfügung zu stellen, sofern die VKG nicht selbst darüber verfügt.
- (8) Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahmen ist vor der Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung des Landes einzuholen. Die in dieser Vereinbarung festgelegten Termine sind strikt einzuhalten. Fällt die Nichteinhaltung der Termine unverschuldet nicht in der Sphäre der Stadt, so ist diese nicht von ihr zu vertreten. Die Stadt hat jedoch zeitgerecht die VKG von einer drohenden Fristverletzung zu informieren. Die Stadt ist verpflichtet, alle in ihrem Einflussbereich liegenden Möglichkeiten zu ergreifen, die Fristen einzuhalten.
- (9) Die Stadt erklärt die Bereitschaft an einem für Kärnten übersichtlichen und einheitlichen und abgestimmten Tarifsysteem mitzuarbeiten und auch auf die von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen diesbezüglich einzuwirken.
- (10) Die Stadt hat dem Land unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Umsetzung der in Punkt I genannten Maßnahmen (teilweise) verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber den vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- (11) Die Stadt hat Organen des Landes oder von diesem Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Erhebungen zu ermöglichen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen und verpflichtet sich allenfalls die erforderlichen Auskünfte bei von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen einzuholen.
- (12) Die Stadt verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über den Anspruch des Zuschusses zu verfügen, außer es wird dazu vorab die ausdrückliche Zustimmung des Landes eingeholt.
- (13) Das Land erklärt, auch künftig und über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus, die Finanzierung des Öffentlichen Verkehrs in Kärnten im Rahmend des „Reformplan ÖV 2020plus“ verstärkt finanziell unterstützen zu beabsichtigen. Das Land erklärt sich auch bereit, die Stadt in der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgabenverantwortung für den Stadtverkehr gegenüber den Bund zum Erhalt zusätzlicher Bundesmittel zu unterstützen.

III Einstellung und Rückerstattung

- (1) Über Aufforderung des Landes hat die Stadt innerhalb von vier Wochen die bereits ausbezahlten Mittel gänzlich oder teilweise, gerechnet ab dem Tag der Auszahlung, zurück zu erstatten, wenn
 - a) das Land über Umstände, die den Vereinbarungsinhalt und/oder die Vereinbarungsgrundlagen betreffen, unrichtig oder unvollständig informiert wurde;
 - b) die Mittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
 - c) die Stadt nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der einzelnen Maßnahmen (teilweise) verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
 - d) die Stadt vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
 - e) die Maßnahmen von der Stadt durch eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt werden;
 - f) die Stadt vorgesehene Berichte nicht erstattet oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat;
 - g) von Organen der Europäischen Union die Rückforderung des Zuschusses auf Grund von internationalen Bestimmungen verlangt wird;
 - h) dies aus unionsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil der Zuschuss gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einem Zuschuss die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn ein Zuschuss entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist.
- (2) Hinsichtlich des Abs. (1) lit. a) bis einschließlich i) erfolgt eine Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes der österreichischen Nationalbank.
- (3) Für den Fall, dass vor Auszahlung des Zuschusses einer der unter Absatz (1) genannten Umstände eintritt, kann der Zuschussbetrag gekürzt bzw. zur Gänze gestrichen werden und es entfällt der Anspruch der Stadt auf (gänzliche) Auszahlung des noch nicht geleisteten Zuschusses.

IV Datenschutz

Die Vertragspartner erklären wechselseitig ihre ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dass alle bei der Durchführung und Kontrolle des Zuschusses anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen (Transparenzdatenbank), dem Kontrollamt der Stadt Villach und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Maßnahmen - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - nur in anonymisierter Form überlassen werden dürfen und
- c) im Zuge von Veröffentlichungen und Aussendungen des Landes oder der Stadt Villach nur in anonymisierter und aggregierter Form verwendet werden dürfen.

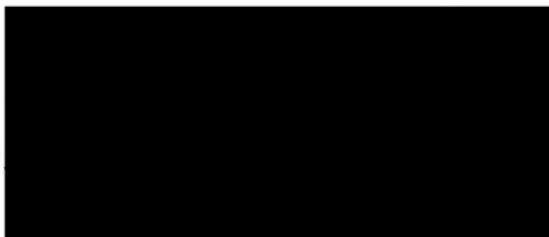
V Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird befristet bis zum 31.12.2023 abgeschlossen und endet ohne weitere Kündigung automatisch. Eine Fortsetzung der Zuschussvereinbarung für die Folgejahre wird von den Vertragsparteien angestrebt und erklären diese wechselseitig, zeitgerecht entsprechende Verhandlungen dafür aufzunehmen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur gültig, wenn sie in einer einheitlichen, von beiden Parteien unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- (3) Durch die Rechtsunwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte oder nur von Teilen derselben wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Vertragspunkte bzw. -teile solche zu vereinbaren, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.
- (4) Fristen nach diesem Vertrag gelten als gewahrt, wenn das fristwahrende Schreiben am letzten Tag der Frist nachweislich in Österreich versandt wurde.
- (5) Die Vertragserrichtungskosten werden vom Land getragen. Die jeweiligen Rechts- und Steuerberatungskosten trägt jeder Vertragspartner für sich alleine.
- (6) Von diesem Vertrag werden zwei Exemplare errichtet, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Klagenfurt, am 28.07.2020

Für das Land Kärnten:

Landesrat



Villach, am 08.07.2020

Für die Stadt Villach:

Das Stadtsenatsmitglied:



Der Bürgermeister:



Beschlossen und genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2020, TOP. 77. sowie gefertigt gemäß § 73 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998 (K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. g. F.).



Der Magistratsdirektor:

